

# Statuen

# FC Neuenhof





### Änderungskontrolle

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Ausführende Stelle</b>	<b>Bemerkungen/Art der Änderung</b>
2.0	19.08.2020	Bruno Miggiano	Komplette Überarbeitung der Statuten, ersetzt die Statuten vom Sept. 2019



## Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fussball Club Neuenhof“ (folgend FCN genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Neuenhof. Der Verein wurde im Jahre 1961 gegründet, er ist politisch und konfessionell neutral. Die Farben des Clubs sind gelb/rot.

## Art. 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Fussballsportes, der Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen, priorisiert die Pflege der Juniorenabteilung, der Kameradschaft und des Fairplay-Gedankens.

Der FCN anerkennt die «Ethik-Charta» des Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (BASPO) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

## Art. 3. Mitgliedschaften bei Verbänden

Der FCN ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und gehört auch von ihm anerkannten Unterverbänden an. Er erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Verbände, der FIFA und der UEFA für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

## Art. 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, der die Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Die Mitgliedschaft muss an der nächstfolgenden GV bestätigt werden.

### 4.1 Kategorien

Die Vereinsmitglieder sind in folgenden Kategorien zusammengefasst:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Junioren
- c) Aktive
- d) Senioren/Veteranen
- e) Schiedsrichter
- f) Trainer
- g) Sponsoren
- h) Passive
- i) Gönner

Jedes Mitglied, das sich aktiv in einem Team am Fussball-Spielen beteiligt, ist eines der Kategorien b, c oder d zugeteilt.



Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere geschieht automatisch Anfang Vereinsjahr bei Erfüllung der für die neue Kategorie massgebenden Voraussetzungen. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Die Übertritte vom Junioren- zum Aktivmitglied, vom Aktiv- zum Seniorenmitglied sowie vom Senioren- zum Veteranenmitglied erfolgt automatisch nach den Alterskategorien des SFV.

#### 4.2 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand Personen ernannt, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Die Ernennung wird auf Antrag von der GV bestätigt.

#### 4.3 Junioren

Für die Mitgliedschaft bei den Junioren sind die Satzungen des SFV massgebend. Aufnahme gesuche Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

#### 4.4 Aktive

Als Aktive können von der GV auf Vorschlag des Vorstandes Personen aufgenommen werden, die das vom SFV reglementarisch festgesetzte Alter erreicht haben und sich in einer Mannschaft der SFV-Kategorie "Aktive" betätigen wollen.

#### 4.5 Senioren/Veteranen

Als Senior und Veteran können von der GV auf Vorschlag des Vorstandes Personen aufgenommen werden, die das vom SFV reglementarisch festgesetzte Alter erreicht haben und sich in einer Mannschaft der SFV-Kategorie "Senioren" betätigen wollen.

#### 4.6 Schiedsrichter

Schiedsrichter sind Mitglieder, die für das Schiedsrichterkontingent des Vereins im Dienste des Verbands Spiele leiten. Gehört ein Schiedsrichter auch einer der Kategorie b bis d, so schuldet er dem Verein, sofern er das Kontingent (gemäss Verbandsreglement) erreicht hat, keinen Jahresbeitrag deren Kategorie.

#### 4.7 Trainer

Trainer sind Mitglieder, die für den Verein ein oder mehrere Team/s leiten. Gehört ein Trainer auch einer der Kategorie b bis d, so schuldet er dem Verein keinen Jahresbeitrag deren Kategorie. Diese Befreiung des Jahresbeitrags kann sich der Trainer mit seinem Assistenten teilen, so dass beide je nur die Hälfte des jeweiligen Beitrags bezahlen müssen.



#### 4.8 Sponsoren

Sponsoren sind Unternehmungen oder Privatpersonen die mit dem FCN einen Sponsorenvertrag für einen vorbestimmten Zweck vereinbart haben.

#### 4.9 Passive

Als Passivmitglied wird jedermann aufgenommen, der den von der GV festgesetzten Passivbeitrag entrichtet.

#### 4.10 Gönner

Gönnermitglieder sind alle Personen, die den von der GV bestimmten Gönnerbeitrag geleistet haben.

### Art. 5. Eintritt, Austritt, Übertritt, Ausschluss und Boykott

#### 5.1 Eintritt

Beitrittserklärungen sind schriftlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars an den Vorstand zu richten. Die erstmalige Gebühr für die Spielberechtigung beim Verband (Spielerlizenz) geht zu Lasten des Mitgliedes.

#### 5.2 Ordentlicher Austritt ohne Transfer

Austrittsgesuche müssen schriftlich und begründet auf Ende Dezember oder Ende Juni dem Vorstand eingereicht werden. Muss der Verein eine Spielerlizenz retournieren (weil sie nicht vom Mitglied nicht mehr durch Verbandsspiele genutzt wurde), gilt dies auch als Austritt. Bei einem Austritt sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen geschuldet, alle offenen und beim Austrittsdatum für das ganze laufende Vereinsjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Von einem austretenden Vereinsmitglied wird keine Austrittsgebühr erhoben.

#### 5.3 Übertritt bzw. Austritt mit Transfer

Wird dem FCN ein Antrag für einen Übertritt zu einem anderen Verein eingereicht, gelten die Fristen (Transferfenster) des Verbandes. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen (Mitgliederbeitrag, Strafen des AFV/SFV, zur Verfügung gestellte Ausrüstungen) sind für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet, und sind per Übertritts-Datum zu begleichen.

#### 5.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:

- a) Nichtbezahlen von offenen Rechnungen (Jahresbeitrag, Bussen, Ausrüstungen etc.) trotz schriftlicher Mahnung
- b) Verstoss gegen die Statuten oder das Leitbild
- c) den Beschlüssen der Organe nicht nachkommen



#### d) Rufschädigung des Vereins

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ausschlussverfügung kann schriftlich innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu Händen der nächsten Vorstandssitzung Rekurs eingereicht werden. Ein Rekurs wird unter Anhörung beider Seiten behandelt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, nach dem Vorstandsentscheid an die GV zu appellieren. Solche Rekurse sind innert 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses der Vorstandssitzung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Fällt die GV in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der GV erfolgen. In der Zwischenzeit (ab dem ersten Vorstandsentscheid) sind die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds suspendiert.

### 5.5 Boykott

Personen die den finanziellen Verpflichtungen (Mitgliederbeitrag, Strafen des AFV/SFV, zur Verfügung gestellte Ausrüstungen) gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

### 5.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## Art. 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, Vereinsbeschlüsse und Anordnungen der Organe des FCN zu befolgen. Die Rechte und Pflichten der minderjährigen Mitglieder werden vollständig deren gesetzlichen Vertreter übertragen.

### 6.1 Matchbesuche

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Passiven, sind an den Heimspielen der Vereinsmannschaften zu freiem Eintritt auf Stehplatz berechtigt. Die Passivmitglieder zahlen einen reduzierten Eintrittspreis gemäss GV-Beschluss.

Bei vom Verband ausgerichteten Spielen (Cup- und Aufstiegsspiele etc.) sind sämtliche Vergünstigungen aufgehoben

### 6.2 Weitere Rechte

Mitglieder der Kategorien a bis f können bei Bedarf und mit Angabe der entsprechenden Gründe an Vorstandssitzungen (oder Teilen davon) teilnehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Beschwerden, Beanstandungen sowie Anfragen schriftlich dem Vorstand zur Behandlung einzureichen.



### 6.3 Weitere Pflichten

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist verpflichtet, den Einladungen zur GV Folge zu leisten.

Die beitragspflichtigen Mitglieder haben den von der GV festgesetzten Beitrag auf erste Aufforderung hin prompt zu bezahlen.

Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann jedes Mitglied zur Hilfe bei anderweitigen Arbeiten herangezogen werden (Vereinsanlässe, Platzarbeiten etc.)

Entschuldigungen für das Fernbleiben von Spielen und anderen Einsätzen sind dem Aufbietenden innert nützlicher Frist nach Erhalt des Angebotes mitzuteilen.

Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigung von Material, des Platzes oder anderer Einrichtungen haften die Mitglieder nach ihrem Verschulden.

Ohne Erlaubnis des Vorstandes dürfen von Mitglieder, Untersektionen, Gruppen und Teams keine über den üblichen Spielbetrieb hinausgehenden Anlässe durchgeführt werden, die den Verein nach aussen vertreten oder zu finanziellen Einnahmen führen. Auch darf keine eigene Kasse geführt oder Rechnungen im Namen des Vereines erstellt werden.

## Art. 7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) ausserordentliche Generalversammlung
- c) Vorstand
- d) Revisoren
- e) Kommissionen

### 7.1 Die Generalversammlung / ausserordentliche GV / Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet alljährlich spätestens am 31. Oktober statt. Die Einladung zusammen mit der Traktandenliste muss mindestens 3 Wochen vor der GV allen Mitgliedern zugestellt werden.

Anträge an die GV müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen. Oder, bei Anträgen die von Mitgliedern 14 Tage vor der GV eingegangen sind, 10 Tage vor der GV.

Jede ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung ist Beschlussfähig, sofern sie gemäss Statuten einberufen wurde.



### 7.1.1 Stimmberechtigung

Die Mitglieder der Kategorien a bis f sind an der GV und Ausserordentliche GV stimmberechtigt, sofern Sie jegliche finanziellen Verpflichtungen (z.B. Mitgliederbeitrag, Strafen des AFV/SFV etc.) gegenüber dem FCN bis eine Woche vor der GV nachgekommen sind.

Bei minderjährigen Mitglieder übernehmen bis zum vollendetem 18.Lebensjahr die ges. Vertreter die Stimmberechtigung. Pro anwesende Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Pro Mitglied, unabhängig seiner Funktion und Rolle(n), kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Weitere Vollmachten für Vertretungen sind nicht erlaubt.

### 7.1.2 Vorgehen

Mit Ausnahme der Vorstandswahl (durch den Tagespräsident geführt), wird die GV vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der GV-Leiter stellt zu Beginn fest, ob die GV statutengemäss einberufen wurde. Anschliessend lässt er die Stimmenzähler wählen, gibt die Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten bekannt und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

### 7.1.3 Wahlen/Abstimmungen

Ohne gegenteiligen Antrag wird an der GV offen abgestimmt und gewählt.

Abstimmungen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen durchgeführt.

Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen durchgeführt. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, werden die Wahlgänge wiederholt bis entweder das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erreicht wurde, oder nur noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen, wobei bei jedem Wahlgang derjenige Kandidat ausscheidet, der am wenigsten Stimmen erhalten hat.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Besteht bei Abstimmungen oder Wahlen Stimmgleichheit, gibt der Präsident, bzw. der Leiter der GV, den Stichentscheid.

### 7.1.4 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat unter anderen folgenden Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Aufnahme neuer Mitglieder (Mutationen)
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Entgegennahme der Jahresberichte
  - a. des Vereinspräsidenten





- b. des Sportchefs
  - c. des Juniorenobmanns
  - d. des Seniorenobmanns
  - e. des Schiedsrichterobmanns
  - f. allfälliger weiterer Ressorts / Kommissionen
5. Abnahme der Jahresrechnung, des Budget und des Revisionsberichtes
  6. Statutenänderungen
  7. Festlegung der Beiträge und Eintrittspreise
  8. Anträge
  9. Wahl des Tagespräsidenten
  10. Wahlen
    - a. Präsident
    - b. Kassier
    - c. Juniorenobmann
    - d. Alle weiteren Vorstandsmitglieder (einzeln mit Nennung der Funktion/en)
    - e. Rechnungsrevisoren
  11. Entschädigungen
  12. Jahresprogramm und Verschiedenes
  13. Ehrungen

#### 7.1.5 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie hat nach ihrer Einberufung innert 30 Tagen zu erfolgen. Für die Einberufung und Durchführung finden die Bestimmungen der ordentlichen GV sinngemäss Anwendung.

## 7.2 Vorstand

Der Vorstand führt den Verein nach dem Leitbild der im Artikel 2 beschriebenen Ziel und Zweck. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Vertretung des Vereins. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht an der GV behandelt und nicht gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Kassier
3. Sportchef
4. Juniorenobmann
5. J&S Coach
6. Seniorenobmann



7. Schiedsrichterobmann
8. Spikopräsident
9. Materialchef
10. Aktuar (alt: Sekretär)

#### 7.2.1 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder mind. einem Viertel der Vorstandspersonen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen leitet der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, und wenn beide abwesend ein Ehrenpräsident oder ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied.

#### 7.2.2 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand bezeichnet an der ersten Sitzung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vizepräsidenten, welcher den Präsidenten bei Abwesenheit vertritt. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.

Für jegliche Vorstandsmitglieder die während der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eine Stellvertretung bis zur nächsten GV bestimmen. Sollte sich im Kreise des Vorstandes keine Person finden der dieses Amt übernehmen will, kann (mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassier und des Juniorenobmanns) vom Vorstand bis zur nächsten GV auch ein zusätzliches Mitglied wählen.

Jedes Vorstandsmitglied hat bei Vorstandsbeschlüssen nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident, oder die an dieser Sitzung leitende Person, hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand kann je nach Bedarf zusätzliche kompetente Fachleute zu Rate ziehen.

#### 7.2.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Vereinsjahr. Diese Dauer wird jedoch über das Ende des Vereinsjahres bis zur nächsten GV erstreckt. Sämtliche Mitglieder können wiedergewählt werden.

#### 7.2.4 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen: der Präsident resp. in seiner Vertretung der Vizepräsident, der Kassier und der Juniorenobmann je unter sich zu Zweien. Ist dem Kassier oder dem Juniorenobmann die Rolle des Vizepräsidenten gegeben worden, so ist er in Abwesenheit des Präsidenten nicht alleine Zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigung ist nie zwei Rollen in einer Person, sondern immer zwei Personen gegeben. Jegliche Einnahmen und Ausgaben, die für einen bestimmten Zweck in einer oder mehreren Tranchen den Gesamtbetrag von 1000.- SFr. Pro Jahr überschreiten, müssen vom Vorstand bewilligt werden.



### 7.2.5 Weiteres

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Einsicht in jegliche Dokumentationen des FCN zu erhalten und muss darüber keine Rechenschaft ablegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, von sich aus oder auf Antrag anderer Mitglieder der Kategorien a bis f, Verfehlungen gegen die Statuten und Reglemente, Spielervorschriften, Beschlüsse usw. sowie in besonderen Fällen mit Ausschluss (gem. Artikel 5.4), Verweisen oder Bussen zu bestrafen. Die Strafverfügungen sind dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Dieser kann innert zehn Tagen seit Erlass der Verfügung schriftlich beim Vorstand zuhanden der nächsten GV Rekurs einlegen. Die Bussen sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung an die Vereinskasse zu überweisen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Für Spieler Ein-, Aus- resp. Übertritte zeichnet der Spikopräsident oder der Kassier, zusammen mit dem Sportchef, dem Juniorenobmann oder dem Seniorenobmann, je nach Kategorie des betroffenen Mitgliedes.

## 7.3 Revisoren

Von der GV werden max. 2 (zwei) Revisoren gewählt. Einer davon hat die Jahresrechnung zu prüfen und zu begutachten. Das Ergebnis ist in Form eines schriftlichen Berichtes dem Vorstand zuhanden der GV vorzulegen. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Die Amtszeit beträgt 2 (zwei) Jahre.

Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

## 7.4 Kommissionen

### 7.4.1 Spielkommission (Spiko)

Die Spiko setzt sich zusammen aus:

- a) Spikopräsident
- b) Juniorenobmann / -obmänner
- c) Sportchef
- d) Seniorenobmann
- e) Schiedsrichterobmann

Der Spikopräsident wird vom Vorstand gewählt und ist diesem Rechenschaft schuldig.

### 7.4.2 Weitere Kommissionen

Ja nach Bedarf kann der Vorstand oder die GV Kommissionen bestimmen und einsetzen. Eine Kommission konstituiert sich selbst, ausser sie wurde vom Vorstand oder der GV



gewählt. Sie ist verpflichtet, ihrer Wahlinstanz über die Tätigkeiten und die Ergebnisse schriftlichen Bericht zu erstatten.

Eine Kommission kann nicht über finanzielle Mittel des Vereins verfügen.

## Art. 8. Finanzen

### 8.1 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht der Spielsaison und dauert vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

### 8.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spieleinnahmen
- c) Sponsorengelder
- d) Gönnerbeiträge
- e) Bussen
- f) Anlässe
- g) Diverse Einnahmen

### 8.3 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### 8.4 Mitgliederbeiträge

#### 8.4.1 Beitragspflicht

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils für die ganze Saison geschuldet, unabhängig der Anzahl der Einsätze oder Teilnahme an den Trainings.

Wenn ein Vereinsmitglied sich ab Dezember dem Verein anschliesst, so wird nur 50% des Mitgliederbeitrages eingezogen. Jegliche Gebühren der Verbände für den Spielerpass gehen vollumfänglich zulasten des Mitgliedes, dies gilt für Neueintritte und Übertritte in den Verein.

Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückbezahlt. Dies gilt auch für Ausschluss, Boykott, Austritt und Vereinswechsel.

#### 8.4.2 Ausnahmen

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



Ausnahmen sind in Artikel 4 notiert. Weitere Ausnahmen können nur durch die GV oder den Vorstand bewilligt werden.

## 8.5 Weitere finanzielle Bestimmungen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Reglemente erlassen. Bei Zuwiderhandlung kann das Vermögen in die Vereinskasse überwiesen, der/die Verantwortlichen vom Verein ausgeschlossen und für den entstandenen finanziellen Schaden zur Rechenschaft gezogen werden.

Den einzelnen Mitgliedern, Mannschaften und Abteilungen ist es untersagt, ohne Genehmigung des Vorstandes Anlässe und Aktionen zwecks Mittelbeschaffung unter Verwendung des Namens FC Neuenhof durchzuführen.

## Art. 9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, oder die Vereinigung mit einem anderen Verein, kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen, und in der Einladung dieses Traktandum hervorgehoben wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen.

Nehmen weniger als 1/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden oder Fusionieren, wenn weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist ein allfälliges Vermögen der Gemeinde Neuenhof zur Verwaltung zuhanden eines eventuell später neu entstehenden Vereins in Neuenhof mit gleichem Zweck zu übergeben.

Wird innerhalb von 10 Jahren kein entsprechender Verein neu gegründet, so steht der Gemeinde Neuenhof das Recht zu, über das Vermögen im Interesse des Sportes frei zu verfügen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

## Art. 10. Schlussbestimmungen

In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die GV.



Diese Statuten sind an der GV vom 14. September 2020 angenommen worden. Sie treten rückwirkend per 1. Juli 2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen, sofern diese durch den Zentralvorstand des SFV genehmigt wurde.

5432 Neuenhof, 21.09.2020

FUSSBALLCLUB NEUENHOF

Präsident

Kassier

Domenico Raosa

Serkan Kabatas

---

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV

Unterschriften:

Schweizerischer Fussballverband  
Association Suisse de Football  
Associazione Svizzera di Football  
Swiss Football Association



Ort / Datum:

Name / Vorname:

Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Funktion:

Muri, den 30.09.2020.....

Dominique Schaub  
Juristischer Mitarbeiter